

1. **Geltung der Geschäftsbedingungen**
 - 1.1 Die Produktion von Bildern und die Erteilung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Nutzungsverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.
 - 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Fotograf ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. **Produktionsaufträge**
 - 2.1 Kostenvoranschläge des Bildautors sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Fotograf nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist.
 - 2.2 Der Auftraggeber darf dem Fotografen für die Aufnahmearbeiten nur solche Objekte und Vorlagen überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die frei sind von Rechten Dritter. Der Auftraggeber hat den Fotografen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Muss für die Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen werden oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist der Fotograf bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und in Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß auswählt und abnimmt.

Mängel müssen schriftlich aufgeführt werden und spätestens zwei
 - 2.3 Wochen nach Ablieferung der Bilder bei dem Photo eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
 - 2.4
 - 2.5
3. **Produktionshonorar und Nebenkosten**
 - 3.1 Wird die für die Produktionsarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu verantworten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Fotograf auch für die Zeit, um die sich die Produktionsarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
 - 3.2 Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die dem Bildautor im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. für Foto-modelle, Reisen, etc.).
 - 3.3 Das Produktionshonorar ist bei Ablieferung der Bilder fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann der Fotograf Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
 - 3.4 Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.
4. **Archivierung und Ansicht von Vorschaumaterial**
 - 4.1 Der Auftraggeber ist nach Erhalt der Fotografien per Downloadlink oder Daten-CD selbst für die Archivierung der Daten verantwortlich. Die Daten werden beim Fotografen nicht länger als die 14. tägige Reklamationsfrist archiviert, außer es wird eine separate Vereinbarung getroffen.
 - 4.2 Dem Auftraggeber werden mit Aushändigung von Kontaktabzügen in Papier oder Digital keine Nutzungsrechte übertragen. Nach Ablauf der Auswahlfrist von 14 Tagen ist es dem Fotografen überlassen eine Auswahl zu erstellen und den Auftrag zu beenden.
 - 4.3
5. **Nutzungsrechte**
 - 5.1 Der Auftraggeber erwirbt nur Nutzungsrechte im Umfang der vertraglich festgelegten Art und Weise. Wird vertraglich keine gesonderte Nutzungsweise vereinbart so gilt eine einmalige, einfache Nutzung in einer Nutzungsart.
 - 5.2 Der Fotograf ist berechtigt die Arbeiten mit Logo und Namen des Auftraggebers für die Eigenwerbung in jeglicher Art zu veröffentlichen und zu nutzen.
 - 5.3 Die Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bildautors.
 - 5.4 Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bildautors. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfen oder farblicher Schwächen mittels elektronischer Retusche.
 - 5.5 Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber zu benennen. Die Benennung muss wie folgt erscheinen:
(STUDIO 35 / Stefan Pletscher / Pforzheim)
6. **Digitale Bildverarbeitung**
 - 6.1 Die Digitalisierung herkömmlicher Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.
 - 6.2 Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Bildautor und dem Auftraggeber.
 - 6.3 Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des Bildautors mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Urheber jederzeit und in jedem Medium zu nennen.
7. **Schutzrechte Dritter**
 - 7.1 Sofern nicht der Bildautor ausdrücklich zusichert, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst die Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung erteilt haben, obliegt die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligung Dritter oder die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. dem Auftraggeber.
 - 7.2 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.
8. **Haftung und Schadensersatz**
 - 8.1 Der Bildautor haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Die Zusendung und Rücksendung von Bildern erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
 - 8.2 Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes - egal ob in herkömmlicher oder digitalisierter Form - ist der Fotograf berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des fünffachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern.
 - 8.3 Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Bildautors oder wird der Name des Bildautors mit dem digitalen Bild nicht dauerhaft verknüpft, so hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten
9. **Salvatorische Klausel**
 - 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.